

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

44 (6.7.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 44

Karlsruhe, den 6. Juli

1921

### I n h a l t :

Nr. 142. Dienst- und Schutzkleidung.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

**Nr. 142. Dienst- und Schutzkleidung.**

A 5. Mat 7. (Abl. 44. 6. 7. 21.) Zu Verfügung A 5. Mat 7. Nr. M 759 (Abl. 31. 2. 6. 21).

I. Ab 1. Juni 1921 gelten für die Dienst- und Schutzkleidung folgende Abgabepreise:

a) Dienstkleider aus der Kleiderkasse.

(Die Dienstklassen sind unter den alten Amtsbezeichnungen aufgeführt, weil die Dienstkleidungsordnungen noch nicht nach der neuen Reichsbefolungsordnung und den Bestimmungen über die neuen Dienstbezeichnungen umgearbeitet sind.)

D.-Z.	Amtsbezeichnungen nach der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen (Verordnungsblatt 3 von 1912)	Mantel <i>M</i>	Joppe		Hose <i>M</i>	Mütze	
			Sorte I <i>M</i>	Sorte II <i>M</i>		blau <i>M</i>	rot <i>M</i>
4—6	Betriebs-, Bahnhof-, Güterinspektoren, Bahn- und Güterverwalter, Oberstationskontrolleure, Stationskontrolleure u. Obereisenbahnsekretäre	514	295	200	191	32	36
7—9	Eisenbahnsekretäre	514	285	191	191	32	36
10—12	Stationsvorsteher, Eisenbahnassistenten, Stationsaufseher, Bürogehilfen	477	235	141	175	32	36
13—14	Zugsrevisoren, Lokomotivführer, Zugmeister, Stationsmeister, Kanzleidiener, Wagenrevidenten, Betriebsaufseher im äußeren Betriebsdienst	477	233	139	175	30	—
	Umhang für Kanzleidiener	267					
15	Amtsdiener, Schaffner, Lokomotivheizer, Stationswarte, Hallenmeister, Schirmmänner	468	229	134	175	28	30
	Umhang für Amtsdiener	267				feldgrau*) 13	
16	Bahn- und Weichenwärter, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer	389	229	134	142	28	30
	Beamte nach der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffverwaltung					feldgrau*) 13	
1	Schiffskapitäne	477	249	149	175	40	—
2	Platzsteuermann, Steuermänner	468	244	144	175	31	—
3	Untersteuermänner, Schiffskassiere, Schleppschiffführer	468	244	144	175	31	—
4	Matrosen	421	244	144	142	31	—

b) Schutzkleider der Beamten.

Filzstiefel der Lokomotivbeamten und Güterzugschaffner	300 <i>M</i>
Winterschutzjoppen der Lokomotivbeamten	260 "
Regenmäntel für das Deckpersonal (etwa)	290 "
Südwester " " " "	24 "
Schurzelle " " " "	90 "

c) Arbeitermützen

feldgrau, umgearbeitet aus neuen Militärmützen . . . . . 13 *M*.

d) Schutzkleider gegen Teileratz (3/4 der Beschaffungskosten).

Mäntel für nicht ständig verwendete Ablöser von Bahn-, Weichen- und Schrankenwärttern	292 <i>M</i>
Blau (oder feldgraue) Arbeitsanzüge { Joppen	36 "
{ Hosen	33 "

\*) Umgearbeitet aus neuen Militärmützen.

**Heute keine Beilage.**

e) Kleider gegen Volleratz der Kosten.

Tuchhosen, dunkelgrau, für Bahnhoffeuerverahren . . . . .	142 M
Lodenjoppen für Beamte und Arbeiter . . . . .	224 "
Segeltuchjoppen für Beamte und Arbeiter (etwa) . . . . .	90 "
Arbeitsjoppen aus waschbarem Stoff für sämtliche Arbeiter . . . . .	49 "
Blusen aus waschbarem Stoff für Güterzugs- und Hilfszügler (etwa) . . . . .	58 "

Änderung der Preise unter a—e auch ohne vorherige Bekanntgabe bleibt vorbehalten.

II. Zu Abschnitt B 6 der eingangs genannten Verfügung: Rückwirkend vom 1. April 1920 sind für die Beamten der Reichsbefolungsgruppen I—V folgende Preise festgesetzt worden: für einen Mantel 230 M, eine Joppe 135, eine Hose 90 und eine Mütze blau oder rot 22 M. Demgegenüber wurde ihnen der erhöhte Bekleidungszuschuß von 252 M gutgeschrieben.

III. Zu Abschnitt D der eingangs genannten Verfügung: Rückwirkend vom 1. April 1920 wurden den Lokomotivbeamten und Güterzugschaffnern in besonderem Konto (Schutzkleidungskonto) angerechnet: für ein Paar Filzstiefel mit 5jähriger Tragzeit 300 M, für eine Winterschutzjoppe mit 4jähriger Tragzeit 260 M. Demgegenüber wird der besonders festgesetzte Schutzkleidungszuschuß gutgeschrieben, der bei dauernder und ausschließlicher Beschäftigung in dem betreffenden Dienst für ein Paar Filzstiefel jährlich 60 M und für eine Winterschutzjoppe jährlich 65 M, bei nur zeitweiser Beschäftigung in dem betreffenden Dienst entsprechend weniger beträgt.

Für die Deckbeamten auf den Dampfschiffen und den Platzsteuermann beträgt der jährliche Schutzkleidungszuschuß für einen Regenmantel mit 5jähriger Tragzeit 58 M, für einen Südwester mit 6jähriger Tragzeit 4 M, für ein Schurzfell mit 10jähriger Tragzeit 9 M.

IV. Die Bestellzettel für Dienstkleider und Schutzkleider sind jeweils vom 16. bis Ende der Monate März, Juni, September und Dezember an das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden. Für die erstmalige Bestellung nach den neuen Vorschriften wird die Frist bis Ende Juli 1921 festgesetzt.

Die Dienstkleider aus der Kleiderkasse, die Schutzkleider der Beamten und die Dienstkleider und Schutzkleider — auch Arbeitermützen — gegen vollen oder teilweisen Ersatz der Kosten sind mit Bestellzettel (Vordruck 3615), dem künftig der Bestellzettelblock nicht mehr beizugeben ist, anzufordern. Für jedes Kleidungsstück ist wie bisher ein besonderer Bestellzettel zu fertigen. Den Bestellungen auf Dienst- und Schutzkleider — auch Arbeitermützen — gegen Kosteneratz ist stets die Dienstkleiderkarte B beizugeben.

In den Bestellzetteln ist durchweg die frühere Amtsbezeichnung nach der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen — siehe vorstehend Ziffer Ia und darunter die neue Amtsbezeichnung tunlichst noch mit der Nummer der Befolungsgruppe anzugeben. Bei den Bahn- und Weichentwärtern muß außerdem auch fernerhin die Nummer der Wartstation beigelegt werden.

Bahneigene Schutzkleider für Arbeiter sind wie bisher mit Bestellzettel (Vordruck 3616) unter Beigabe der Dienstkleiderkarte A anzufordern.

V. Die auf den 1. April 1921 beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion eingegangenen Bestellungen auf Dienst- und Schutzkleider sind wegen der damals unmittelbar bevorstehenden Neuregelung der Vorschriften nicht ausgeführt worden. Sie werden nunmehr zur Nachprüfung und Richtigstellung oder Ergänzung zurückgegeben und sind, soweit die Bestellungen nicht zurückgezogen werden, spätestens bis Ende Juli 1921 wieder einzusenden.

An alle Dienststellen.